

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Ganztagsgrundschulen; Verschiebung des Basismodells auf das Schuljahr 2023/2024**
Bezug: 9/2015; 500a/2017; 534/2017; 534a/2017; 386/2018; 20/2020
Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Rückführung der Personalausstattung im Betreuungsbereich der Grundschulen auf das Basismodell wird letztmalig um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2023/24 verschoben. Die Personalausstattung für Schulen, die nicht auf Ganztagschulen gemäß § 4a Schulgesetz umstellen, bleibt weiterhin eingefroren.

Ziel:

- Qualitativ gute ganztägige Betreuung
- Planungssicherheit für die Grundschulen

Finanzielle Auswirkungen

Sofern die Umstellung der Schulen für die Universitätsstadt Tübingen mit einer geringfügigen Kostenreduzierung verbunden ist, wird diese ein weiteres Jahr später realisiert werden können.

Begründung:

1. Anlass

Die aktuelle städtische Beschlusslage sieht vor, dass die Tübinger Grundschulen, die bisher noch nicht auf das derzeit gültige Landesmodell nach § 4a SchG (Schulgesetz für Baden-Württemberg) umgestellt haben, noch im laufenden Schuljahr 20/21 ihren Antrag auf Einführung einer Ganztagsgrundschule vorbereiten müssen, um die Rückführung auf das Basismodell zum Schuljahr 2022/23 zu vermeiden.

Von Seiten des Landes und des Bundes gibt es derzeit zwei Entwicklungen, die dafür sprechen, die Rückführung auf das Basismodell letztmalig um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2023/24 zu verschieben. Dies ist einerseits die Entwicklung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote des Bundes ab 2025, sowie andererseits die Zuschussituation des Landes für kommunale Betreuungsangebote.

2. Sachstand

2.1. Ganztagschulentwicklung Land und Bund

2.1.1. Qualitätsrahmen Ganztagschule des Landes (nach §4a SchG)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im Juli 2019 den Qualitätsrahmen Ganztagschule für die schulgesetzlich verankerten Ganztagschulen (§ 4a SchG) veröffentlicht. Dieser wurde bereits in Vorlage 20/2020 erläutert.

Von Seiten des Landes erhalten Ganztagschulen nach § 4a SchG – analog zum Tübinger Konzept – auf der aktuellen Grundlage der Schüler_innenzahlen eine jährlich angepasste Personalausstattung für Lehrer_innenstunden. Die Schulen können diese Stunden in sogenannte Monetarisierungsmittel umwandeln. Aus der Monetarisierung der Stunden an GTS-Schulen nach § 4a SchG erhält die Stadt derzeit ca. 125.000 €.

Mit dem Tübinger Rahmenkonzept Ganztagschule und den darin enthaltenen Standards zur Personalausstattung ist es möglich, den Qualitätsrahmen an den Ganztagschulstandorten qualitativ gut umzusetzen und stetig weiter zu entwickeln.

Förderung kommunaler Betreuungsangebote

Demgegenüber hat das Land im Jahr 2015 die Zuschüsse für kommunale Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) eingefroren. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Personalausstattung für die Schulkindbetreuung an Schulen, die noch nicht auf GTS nach § 4a SchG umgestellt haben, eingefroren. Zudem wurden die Fördersätze für die Angebote Verlässliche Grundschule von 458 Euro pro Jahreswochenstunde und flexible Nachmittagsbetreuung von 275 Euro pro Jahreswochenstunde seit dem Jahr 2000 nicht erhöht.

Insgesamt investierte das Land für ganz Baden-Württemberg in den letzten Jahren 77 Mio. Euro/Jahr für kommunale Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung). Um alle bestehenden kommunalen Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) entsprechend ihres Ausbaustands zu

fördern, wären nach Berechnungen des Städtetages mindestens weitere 23 Mio. Euro zusätzlich nötig. Das Land stellte für 2020 tatsächlich lediglich 4 Mio. Euro und im darauffolgenden Jahr 8 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Es ist derzeit nicht absehbar, inwieweit sich die Aufhebung der Einfrierung der Zuschüsse für kommunale Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 20/21 finanziell für Tübingen auswirken wird.

Es ist davon auszugehen, dass Tübingen in einem geringen Umfang für bereits eingerichtete Angebote eine Förderung erhalten wird, die bisher aufgrund der Einfrierung nicht gefördert wurden. Dadurch könnte der Kostendeckungsgrad leicht erhöht und die Haushaltsbelastung gemindert werden.

Derzeit laufen auch Überlegungen auf Seiten des Landes, eine Pro-Kopf-Förderung einzuführen. Basis sollen die Schulkinder in der Betreuung an städtischen Schulen sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine solche Regelung noch ein weiteres Jahr dauern wird.

2.1.2. Kommunale Finanzierung

Für den Bereich Schulkindbetreuung hat die Stadt im Jahr 2020 insg. 5,5 Mio. Euro aufgewendet, dem gegenüber stehen 930.000 Euro an Einnahmen (Zuschüsse/Elternbeiträge). Innerhalb der Einnahmen betragen die Landeszuschüsse derzeit ca. 730.000 Euro. Der Eigenanteil der Stadt liegt bei ca. 4,57 Mio. Euro. Der gesamte Kostendeckungsgrad liegt bei ca. 17 %. (13 % durch Landeszuschüsse, 4 % durch Elternbeiträge).

Eine parallele Förderung von kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen nach § 4a SchG ist auch künftig nicht möglich. Die zusätzlich vom Land nun zur Verfügung gestellten Mittel bedeuten deshalb keine kraftvolle Stärkung der Schulkindbetreuung durch das Land. Es wird vielmehr auf niedrigem Niveau eine kleine Erhöhung erreicht. Die Hauptlast tragen weiterhin die Kommunen und ggf. die Eltern.

2.1.3. Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote des Bundes ab 2025

Es soll ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung eingeführt werden. Der Anspruch soll auch bei Angeboten der Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten.

Derzeit laufen Bund-Länder-Gespräche auf Bundesebene. Ein zentraler offener Punkt ist noch immer die Finanzierung. Als geeint gilt: stufenweises Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab 2025 für Kinder der Klassenstufe 1, ab 2026 für Kinder der Klassenstufe 1 und 2. Bis zum Jahr 2028: Rechtsanspruch für Kinder der Klassenstufe 1 bis 4. Im Falle einer politischen Einigung wird ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Auf der Ebene des Städtetages wird derzeit eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema befasst.

2.1.4. Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Ende 2020 ist das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gestartet. Der Förderzeitraum endet bereits am 31.12.2021. Förderfähig sind Planung, Neubau, Umbau, Erweiterung, Modernisierung und Sanierung von Ganztagsangeboten, Ausstattungen wie zum Beispiel Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte, Hygienemaßnahmen. Mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Landes ist bis Ende März zu rechnen.

Die Verwaltung plant folgende Projekte über das Investitionsprogramm fördern zu lassen:

- GS Dorfackerschule – Umstrukturierung Küche und Betreuungsbüros etc. 2020 und 2021
- GS Wanne - Sanitär 2020 und Einbau Mensa 2021 sowie Sanierung Betreuungsräume
- GS Kilchberg – Einbau Mensa und Küche 2020/2021
- GS Bühl – Einbau Mensa und Küche 2021

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im sogenannten „Windhund Verfahren“. Die Verwaltung stellt zu den einzelnen Maßnahmen die entsprechenden Förderanträge, sobald die Verwaltungsvorschrift des Landes vorliegt.

2.2. Überblick Tübingen

Bisher haben folgende Tübinger Grundschulen auf Ganztagschulen gemäß § 4a SchG umgestellt:

- GS Pfrondorf (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Aischbachschule (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Hügelschule (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- GS Winkelwiese/WHO (Wahlform 3 Tage 8 Zeitstunden),
- Förderschule Pestalozzischule (verbindliche Form 4 Tage 8 Zeitstunden) sowie die
- GS Steinlach mit Außenstelle Ludwig-Krapf-Schule ab dem Schuljahr 21/22

Alle Schulen haben das städtische Sicherungsmodell gewählt und somit mindestens 20 % der zusätzlichen Lehrerwochenstunden zugunsten der städtischen Schulkindbetreuung monetarisiert (vgl. 2.1.1.).

An allen Schulstandorten wird neben dem Ganztagsbetrieb an den Nicht-Ganztagschultagen eine Betreuung für die im Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder angeboten. Kinder, die nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, können täglich bis 14 Uhr an der Schule bleiben, aber keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Ganztagschulen nach altem Landeskonzept sind derzeit noch:

- GS Hechinger Eck
- GS Innenstadt (Silcherschule, Lindenbrunnenschule),
- GMS Französische Schule.

An all diesen Schulstandorten wird eine städtische Betreuung angeboten, zu der eine verbindliche Anmeldung an drei Nachmittagen erforderlich ist.

Folgende Schulen sind noch klassische Halbtagschulen mit einem Betreuungsangebot an fünf Nachmittagen (Anmeldung verbindlich für drei Nachmittage erforderlich):

- GS Dorfackerschule mit Köstlinschule,
- GS Wanne,
- GS Unterjesingen,
- GS Weilheim,
- GS Kilchberg,
- GS Hirschau
- GS Hagelloch.

Insgesamt betrachtet nehmen in Tübingen über 85 % der Kinder an mindestens drei Tagen an den Angeboten der Schulkindbetreuung teil.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Rückführung der Personalausstattung auf die Basisausstattung in der Schulkindbetreuung für Schulen, die nicht auf § 4a SchG-Schulen umstellen, erst zum Schuljahr 2023/24 durchzuführen.

Die Einfrierung der bisherigen personellen Ausstattung an den Schulen, die nicht umgestellt haben, bleibt erhalten.

Sobald neue konkrete Informationen des Bundes auch zur Konkretisierung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in der Schulkindbetreuung vorliegen, wird die Verwaltung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit Blick auf das Tübinger Rahmenkonzept zur Beschlussfassung vorlegen.

4. **Lösungsvarianten**

Der mit den Vorlagen 20/2020 gefasste Beschluss zur Rückführung auf die Basisausstattung zum Schuljahr 2022/2023 wird unverändert beibehalten.

Dies würde für Schulen bedeuten, die noch nicht auf § 4a SchG umgestellt haben, dass sie

- entweder ein genehmigungsfähiges Ganztagskonzept bis zum Juli 2021 dem Schulträger vorlegen müssten, um zum Schuljahr 2022/2023 im neuen Konzept und mit neu berechneten Betreuungsstunden starten zu können
- oder ohne Weiterentwicklung ihres Konzeptes ab dem Schuljahr 2022/2023 auf die sogenannte Basisausstattung zurückgeführt würden. Diese pauschal berechnete Basisausstattung würde voraussichtlich Betreuungszeiten nur bis maximal 14.00 Uhr abdecken können.

5. **Klimarelevanz**

keine